

Ausführungsbestimmungen über die Erhebung der direkten Bundessteuer

vom 20. März 2001 (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 104 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990¹⁾,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²⁾,

beschliesst:

1. Organisation und Zuständigkeit

Art. 1 *Organe*

¹ Der Vollzug des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer wird folgenden Organen übertragen:

- a. dem Finanzdepartement;
- b. der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer;
- c. der kantonalen Rekurskommission für die direkte Bundessteuer.

Art. 2 *Finanzdepartement*

¹ Das Finanzdepartement:

- a. entscheidet über strittige Ausstandsgründe nach Art. 109 Abs. 3 DBG;
- b. stellt Antrag an die eidgenössische Erlasskommission bei Erlassgesuchen, auch in Quellensteuerfällen, für welche die eidgenössische Erlasskommission zuständig ist und bezeichnet den kantonalen Vertreter in der eidgenössischen Erlasskommission (Art. 102 Abs. 4 und Art. 167 DBG);
- c. * entscheidet bei Gesuchen um Steuererlass bis zum Betrag von Fr. 5 000.–;

¹⁾ SR [642.11](#)

²⁾ GDB [101.0](#)

- d. hat alle für den Bezug der direkten Bundessteuer erforderlichen Anordnungen und Weisungen zu erlassen und den Bezug zu vollziehen.
- ² Das Finanzdepartement erfüllt diese Aufgaben, indem es insbesondere:
- a. alle öffentlichen Bekanntmachungen anordnet, welche den Bezug der direkten Bundessteuer betreffen (Art. 163 Abs. 3 DBG);
 - b. die Sicherstellung von Steuerforderungen verlangt und Sicherheiten entgegennimmt (Art. 169 Abs. 1 und Art. 173 DBG);
 - c. den gesamten Steuerbezug besorgt und über Gesuche um Zahlungserleichterungen entscheidet;
 - d. Rückerstattungsbegehren nach Art. 168 Abs. 3 DBG behandelt;
 - e. mit der eidgenössischen Steuerverwaltung über alle Steuern, einschliesslich die Quellensteuer, abrechnet (Art. 89, 101 und 196 Abs. 3 DBG);
 - f. das gesamte die direkte Bundessteuer betreffende Rechnungswesen besorgt;
 - g. die direkte Bundessteuer bezieht, wenn der Steuerpflichtige oder sein Rechtsnachfolger das Land verlassen will (Art. 161 Abs. 4 Bst. a DBG).

Art. 3 *Kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer*

¹ Die kantonale Steuerverwaltung nimmt die Aufgaben der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer wahr. Sie hat alle für die Veranlagung der direkten Bundessteuer erforderlichen Anordnungen und Weisungen zu erlassen und den Vollzug und die einheitliche Anwendung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer zu überwachen, soweit diese Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen.

² Die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer erfüllt diese Aufgaben, indem sie insbesondere:

- a. die Veranlagung für sämtliche Steuerpflichtigen durchführt;
- b. den Vollzug und die einheitliche Anwendung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer unmittelbar leitet und überwacht (Art. 104 Abs. 1 DBG);
- c. alle öffentlichen Bekanntmachungen anordnet, welche die Veranlagung der direkten Bundessteuer betreffen;
- d. die Verzeichnisse der mutmasslich Steuerpflichtigen erstellt, prüft und laufend ergänzt (Art. 122 DBG);
- e. ausserkantonale Meldungen von Steuerwerten entgegennimmt und übermittelt;

- f. den Veranlagungsort im Sinne von Art. 108 Abs. 1 DBG feststellt;
- g. mit der eidgenössischen Steuerverwaltung und den Steuerverwaltungen anderer Kantone verkehrt;
- h. mit den Kantonen über die Repartition des kantonalen Steueranteils verhandelt und abrechnet (Art. 111 Abs. 2 und Art. 197 DBG);
- i. bei besonderen Untersuchungsmassnahmen nach Art. 190 DBG mit der eidgenössischen Steuerverwaltung zusammenarbeitet;
- k. den Kanton vertritt im Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Rekurskommission für die direkte Bundessteuer und vor dem Bundesgericht und allenfalls Beschwerde erhebt gegen Entscheide der kantonalen Rekurskommission für die direkte Bundessteuer;
- l. über Steuerbefreiungen entscheidet;
- m. der Löschung im Handelsregister zustimmt (Art. 171 DBG);
- n. den Eintrag im Grundbuch genehmigt (Art. 172 DBG);
- o. das Nachsteuerverfahren (Art. 153 DBG) und das Verfahren bei Steuerhinterziehungen und Verletzung von Verfahrenspflichten durchführt (Art. 182 Abs. 4 DBG);
- p. Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern anzeigt (Art. 188 Abs. 1 DBG);
- q. die Steuererklärungen zustellt und entgegennimmt;
- r. das Inventar aufnimmt und die Siegelung besorgt (Art. 159 Abs. 1 DBG³⁾);
- s. Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten verhängt (Art. 174 DBG).

Art. 4 *Einwohnerkontrollstellen*

¹ Die Einwohnerkontrollstellen:

- a. erstellen in Zusammenarbeit mit der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer das Verzeichnis der mutmasslich Steuerpflichtigen und ergänzen es laufend (Art. 122 DBG);
- b. benachrichtigen die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer, wenn eine steuerpflichtige Person oder ihr Rechtsnachfolger, die das Land dauernd verlassen wollen, Anstalten zur Ausreise treffen (Art. 161 Abs. 4 Bst. a DBG);
- c. melden der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer unverzüglich Geburt, Heirat, Scheidung und Tod der Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde sowie Wegzuger und Zuzuger.

³⁾ GDB 641.418

Art. 5 * *Kantonale Steuerrekurskommission*

¹ Die kantonale Steuerrekurskommission gemäss Art. 174 des kantonalen Steuergesetzes⁴⁾ ist gleichzeitig kantonale Steuerrekurskommission für die direkte Bundessteuer gemäss Art. 140 DBG.

² Entscheide der kantonalen Steuerrekurskommission bezüglich der direkten Bundessteuer können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden (Art. 145 DBG).

³ Gegen Entscheide des Verwaltungsgerichtes bezüglich der direkten Bundessteuer kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht gemäss Art. 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege⁵⁾ erhoben werden (Art. 146 DBG).

2. Bestimmungen über das Verfahren**Art. 6** *System der zeitlichen Bemessung*

¹ Für die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen gilt die einjährige Steuerperiode mit Gegenwartsbemessung gemäss Art. 41 DBG.

Art. 7 *Verfahren bei Quellensteuern*

¹ Beruht der streitige Quellensteuerabzug sowohl auf Bundesrecht wie auf kantonalem Recht, so richtet sich das Einspracheverfahren und das Verfahren vor der kantonalen Steuerrekurskommission nach den massgebenden Vorschriften des kantonalen Steuergesetzes⁶⁾ über die Quellensteuern (Art. 139 Abs. 2 DBG).

Art. 8 *Kosten des Rekursverfahrens*

¹ Die Höhe der Kosten des Verfahrens vor der kantonalen Steuerrekurskommission richtet sich nach der Gebührenordnung für die Staatsverwaltung⁷⁾ (Art. 144 Abs. 5 DBG).

⁴⁾ GDB 641.4

⁵⁾ Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005; SR 173.110

⁶⁾ GDB 641.4

⁷⁾ Allgemeines Gebührengesetz vom 21. April 2005, GDB 641.1, Verordnung zum Allgemeinen Gebührengesetz vom 21. April 2005, GDB 643.11 und Art. 23a ff. Verordnung über das Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren (Verwaltungsverfahrensverordnung) vom 29. Januar 1998, GDB 133.21

Art. 9 *Löschung im Handelsregister*

¹ Das Handelsregisteramt gibt der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer von jeder Anmeldung der Löschung einer juristischen Person oder der Niederlassung einer ausländischen Unternehmung Kenntnis.

² Eine juristische Person darf im Handelsregister erst dann gelöscht werden, wenn die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer dem Handelsregisteramt angezeigt hat, dass die geschuldete Steuer bezahlt oder sichergestellt ist (Art. 171 DBG).

Art. 10 *Eintrag im Grundbuch*

¹ Im Hinblick auf einen Eintrag im Grundbuch gemäss Art. 172 DBG gibt das Amt für Raumordnung und Verkehr (Abteilung Grundbuch und Vermessung) der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer Kenntnis von jeder Anmeldung eines Liegenschaftenverkaufs durch im Ausland wohnende Eigentümer und Eigentümerinnen oder Inhaber und Inhaberinnen von Nutzungsrechten.

Art. 11 *Amtshilfe anderer Behörden*

¹ Die Amtshilfe nach Art. 112 DBG ist kostenlos zu gewähren.

3. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 12** *Übergangsbestimmungen zum Wechsel zur einjährigen Gegenwartsbemessung*

¹ Der Wechsel von der zweijährigen Veranlagung mit Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung erfolgt auf den 1. Januar 2001. Für die Erhebung der Jahressteuer auf den ausserordentlichen Einkünften der Jahre 1999 und 2000 gilt Art. 218 DBG.

² Die im Durchschnitt der Jahre 1999 und 2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen werden mittels Revisionsverfahren von den für die Steuerperiode 1999/2000 zu Grunde gelegten steuerbaren Einkommen abgezogen (Art. 218 Abs. 4 Bst. a DBG).

Art. 13 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Ausführungsbestimmungen über die Erhebung der direkten Bundessteuer vom 16. Juni 1995⁸⁾ werden aufgehoben.

Art. 14 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Weitere Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2001, 26

geändert durch

- Nachtrag vom 8. März 2005, in Kraft rückwirkend seit 1. März 2005 (OGS 2005, 18)

- die Ausführungsbestimmungen über die Anpassung des Verordnungsrechts des Regierungsrats zur Umsetzung der Rechtsweggarantie sowie der Bundesrechtspflege vom 25. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (OGS 2008, 99)

⁸⁾ OGS 1995, 82, OGS 1997, 45, OGS 1999, 57

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
20.03.2001	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	OGS 2001, 26
08.03.2005	01.03.2005	Art. 5	totalrevidiert	OGS 2005, 18
25.11.2008	01.01.2009	Art. 2 Abs. 1, c.	geändert	OGS 2008, 99

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	20.03.2001	01.01.2001	Erstfassung	OGS 2001, 26
Art. 2 Abs. 1, c.	25.11.2008	01.01.2009	geändert	OGS 2008, 99
Art. 5	08.03.2005	01.03.2005	totalrevidiert	OGS 2005, 18